

IV_ZR_40/62

Verkündet
am 11. Juli 1962
Becker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2434 005

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Buchhalters Ludwig G. (früher G.),
S. Ave, L. C., USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. K. -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Detmold,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 4. Juli 1962 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg, Wilden und
Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm/
Westf. vom 27. September 1960 teilweise aufgehoben.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil der
Entschädigungskammer des Landgerichts in Detmold
vom 11. März 1959 teilweise geändert.

Das beklagte Land wird verurteilt, an den Kläger
7.092 DM sowie eine Rente von monatlich 591 DM
für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. Dezem-
ber 1955, von monatlich 600 DM für die Zeit vom
1. Januar 1956 bis zum 31. März 1957, von monatlich

630 DM für die Zeit vom 1. April 1957 bis zum 31. Mai 1960, von monatlich 660 DM für die Zeit vom 1. Juni 1960 bis zum 31. Dezember 1960 und von monatlich 700 DM für die Zeit vom 1. Januar 1961 an zu zahlen.

Im übrigen wird die Revision des Klägers zurückgewiesen.

Von den außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits trägt das beklagte Land 98 % und der Kläger 2 %.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am 10. Januar 1900 geborene Kläger ist jüdischer Abstammung. Nachdem er eine kaufmännische Ausbildung erhalten hatte, war er im Geschäft seines Vaters, dem Kaufhaus S [REDACTED] und G [REDACTED] in P [REDACTED] tätig. Am 1. Juli 1920 wurde das Unternehmen in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt. Der Kläger war zunächst als Kommanditist beteiligt. 1926 wurde er neben seinem Vater persönlich haftender Gesellschafter und Geschäftsführer. In den letzten drei Jahren vor dem Beginn der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft hatte er ein Geschäftsführergehalt von monatlich 750 RM und eine Gewinnbeteiligung von jährlich durchschnittlich 8.000 RM.

Der Vater des Klägers starb am 24. März 1935. Wegen der gegen die Juden gerichteten nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen mußte das Kaufhaus am 26. September 1936 veräußert werden. Der Kläger wanderte am 1. Februar 1938 in die Vereinigten Staaten von Amerika aus. Im Mai 1939 folgten ihm seine Ehefrau und sein Kind dorthin nach. Der Kläger ist jetzt als Buchhalter mit einem monatlichen Einkommen von 300 Dollar und seine Ehefrau als Kantinenleiterin mit einem monatlichen Einkommen von 575 Dollar tätig.

Der Kläger verlangt Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Die Entschädigungsbehörde hat ihm eine Kapitalentschädigung von 12.146 DM zuerkannt. Sie hat den Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes eingereiht und einen Entschädigungszeitraum von 1. Oktober 1936 bis zum 31. Dezember 1943 zugrunde gelegt.



Der Kläger hat die Rente gewählt und Klage erhoben. Er beansprucht für die Zeit vom 1. November 1953 an eine Rente von monatlich 600 DM sowie für die vorhergehende Zeit einen Betrag von 7.200 DM. Er hat vorgetragen, er habe noch keine ausreichende Lebensgrundlage erlangt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist, verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Kläger als persönlich haftender und tätiger Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft selbständig erwerbstätig war und aus seiner selbständigen Erwerbstätigkeit verdrängt wurde, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Auch seine Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes ist unangreifbar.

Dem Berufungsgericht kann jedoch nicht darin beigetreten werden, daß für die Feststellung, ob das in den Vereinigten Staaten erzielte Einkommen des Klägers die Tabellensätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG erreicht und er damit eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt hat

(§ 82 BEG, § 21 Abs. 1, 2, 5 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 DV-BEG), sein eigenes Einkommen und das Einkommen seiner Ehefrau zusammenzurechnen seien. Der erkennende Senat hat die dahingehende frühere Rechtsprechung aufgegeben. In der RZW 1961, 121 Nr. 18 veröffentlichten Entscheidung hat er eingehend dargelegt, daß das Einkommen des Ehegatten bei dieser Feststellung außer Betracht bleiben muß. Was dort für die Fälle ausgeführt ist, in denen es sich um die Beendigung des Entschädigungszeitraums für die Kapitalentschädigung handelt, gilt entsprechend, wenn es darum geht, das Fehlen der ausreichenden Lebensgrundlage für die Zeit der letzten mündlichen Verhandlung als Voraussetzung für das Rentenrecht festzustellen. Wenn allerdings der Ehemann mit Rücksicht auf die von der Ehefrau erzielten Einkünfte von einem ihm möglichen und zumutbaren vollen oder teilweisen Einsatz seiner Arbeitskraft absieht und aus diesem Grunde nicht das Einkommen erzielt, das er bei angemessener Verwertung seiner Arbeitskraft erreichen würde, so geht das Fehlen eigener Erwerbseinkünfte oder deren geringe Höhe nicht mehr auf die Verfolgung, sondern seinen eigenen Entschluß zurück, und ein solches Verhalten bewirkt, daß der Entschädigungszeitraum unabhängig davon endet, ob der Ehemann, wenn er voll erwerbstätig wäre, das Einkommen eines vergleichbaren Beamten erreichen würde (Urteil des Senats RZW 1961, 556 Nr. 21). Es bestehen jedoch keine Anhaltspunkte dafür, daß die Erwerbstätigkeit der Ehefrau den Kläger veranlaßt hat, sich nicht um ein hinreichendes eigenes Erwerbseinkommen zu bemühen.

In dem Urteil vom 2. Mai 1961 IV ZR 247/61 hat der erkennende Senat ausgeführt, daß die Kaufkraft, die das in der Währung der Vereinigten Staaten erzielte Einkommen der Verfolgten hat und die nicht ohne weiteres den für allgemeine Zwecke vom Statistischen Bundesamt veröffent-

lichten Kaufkraftwerten entspricht, nicht so frei geschätzt werden kann, wie es das Berufungsgericht in dem damaligen ebenso wie in dem vorliegenden Rechtsstreit getan hat. Aber wenn auch damit gerechnet werden muß, daß der sich ergebende Kaufkraftschlüssel, falls er auf der Grundlage der Gutachten von Sachverständigen, etwa auf der Grundlage des von dem Statistischen Bundesamt im März 1961 unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse des Entschädigungsrechts erstatteten Gutachtens, ermittelt wird, für die Verfolgten etwas ungünstiger ist, als das Berufungsgericht angenommen hat, so hat das festgestellte Einkommen des Klägers allein doch mit Ausnahme weniger Jahre die maßgebenden Tabellensätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG keinesfalls erreicht, und zwar selbst dann nicht, wenn diesen Tabellensätzen der in § 21 Abs. 2 3. DV-BEG vorgesehene Versorgungszuschlag nicht hinzugerechnet wird; dieser Zuschlag dürfte aber dem Kläger jedenfalls in Höhe von 20 % zustehen, da nicht anzunehmen ist, daß eine ihm in den Vereinigten Staaten etwa in Aussicht stehende Versorgung hinreichend ist.

Die Einkünfte des Klägers lagen bis zum Ende des Jahres 1958 durchweg mit einigen Ausnahmen in den vierziger Jahren unter dem Vergleichseinkommen, zum großen Teil recht erheblich. Ende des Jahres 1958 hatte der Kläger aus seiner Erwerbstätigkeit keine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne des § 82 BEG, § 21 3. DV-BEG. Auch in der folgenden Zeit bis zur letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht, die am 27. September 1960 stattgefunden hat, haben sich die Einkommensverhältnisse des Klägers nicht verbessert, da er ausweislich des Tatbestandes des angefochtenen Urteils weiterhin als Buchhalter monatlich nur 300 Dollar verdient hat. Diese Einkünfte und die Stellung als unselbständiger

Buchhalter zeigen auch, daß der Kläger sich nicht entsprechend seiner früheren beruflichen Stellung in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben des Aufnahmelandes hat eingliedern können.

Nach alledem ergibt sich aus dem festgestellten Sachverhalt, daß der Kläger in dem maßgebenden Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht aus seiner Erwerbstätigkeit keine ausreichende Lebensgrundlage gehabt hat und daß er auch vorher seit dem 1. November 1953 niemals nachhaltig eine ausreichende Lebensgrundlage gehabt hat. Darauf, wie seine wirtschaftliche Lage vor dem 1. November 1953 war, kommt es nicht an. Ihm steht daher für die Zeit vom 1. November 1953 an die Rente und für die vorhergehende Zeit der Jahresbetrag der Rente zu (§ 83 BEG, § 22 3. DV-BEG). Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesentschädigungsgesetzes war der Kläger 53 Jahre alt. Maßgebend für die Berechnung der Rente ist mithin die 3. Altersstufe des höheren Dienstes der Anlage 55 zur 3. DV-BEG. Der Antrag des Klägers ist dahin auszulegen, daß auch die durch Verordnung festgesetzten Rentenerhöhungen geltend gemacht werden.

Dem Rentenanspruch und dem Anspruch auf den Jahresbetrag steht nicht entgegen, daß der Kläger, wie aus einer von ihm im ersten Rechtszug abgegebenen Erklärung hervorgeht, im Wege der Rückerstattung einen bestimmten Betrag erhalten hat. Selbst wenn er damit einen Ausgleich für den von ihm erlittenen Berufsschaden erlangt haben sollte, was aber nicht feststeht, würden diese Ansprüche aufrechterhalten bleiben. Zwar kommt das Rentenvahlrecht nicht in Betracht, wenn der Anspruch auf die

Kapitalentschädigung, an deren Stelle die Rente tritt, nach § 75 Abs. 3 BEG in vollem Umfang entfällt (Urteil des Senats vom 13. Juni 1962 IV ZR 18/62); hier aber kann der Anspruch auf die Kapitalentschädigung nicht mehr in Zweifel gezogen werden, da die Entschädigungsbehörde dem Kläger unanfechtbar eine solche Entschädigung zuerkannt hat.

Die Sache ist mithin zur Endentscheidung reif, und das Revisionsgericht kann abschließend erkennen (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO, § 209 Abs. 1 BEG). Auf die Revision des Klägers ist das beklagte Land unter teilweiser Aufhebung des Urteils des Berufungsgerichts und teilweiser Änderung des Urteils des Landgerichts zu verurteilen, an den Kläger die entsprechende Rente und den Jahresbetrag zu zahlen. Soweit der Kläger eine höhere Rente und einen höheren Jahresbetrag verlangt, ist die Revision zurückzuweisen.

Auch die in den Vorinstanzen getroffenen Kostenentscheidungen können nicht bestehen bleiben. Von den außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits sind dem beklagten Land nach § 92 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 209 Abs. 1 BEG 98 %, dem Kläger 2 % aufzuerlegen. Die Vorschrift des § 92 Abs. 2 ZPO ist nicht anwendbar, da die Kosten sich nach einer niedrigeren Gebührenstufe berechnen würden, wenn der Kläger nur die ihm zustehende Rente und den ihm zustehenden Jahresbetrag verlangt hätte.

Nach § 225 Abs. 1 BEG ist das gerichtliche Verfahren
gebühren- und auslagenfrei.

Bundesrichter Raske
ist beurlaubt und
deshalb verhindert
zu unterschreiben.

Johannsen

Wüstenberg

Johannsen

Wilden

Dr. Loewenheim